

Polizeidirektionen
Kiel, Neumünster, Ratzeburg, Flensburg,
Bad Segeberg, Lübeck und Itzehoe

Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung
und für die Bereitschaftspolizei
Schleswig-Holstein

Landeskriminalamt
Landespolizeiamt

nachrichtlich:

IV 4, IV 42
Fachhochschule für Verwaltung und
Dienstleistung
Hauptpersonalrat der Polizei
Gleichstellungsbeauftragte
Vertretung der Schwerbehinderten
Fachkraft für Arbeitssicherheit

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kiel, 21.03.2016

Einsatz von Transporthauben (sog. Spuckschutzhauben bzw. -masken) in der Landpolizei Schleswig-Holstein

1. Allgemeines

Das wesentliche Ziel der polizeilichen Eigensicherung ist Gefährdungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) in der Dienstausbildung zu reduzieren bzw. zu minimieren. Grundlage der Aus- und Fortbildung hierzu ist der Leitfaden zur polizeilichen Eigensicherung (LF 371).

Eine gesundheitliche Gefährdung von PVB stellt in heutiger Zeit vermehrt das Anspucken der Polizeikräfte dar. Durch den Speichel können Krankheiten übertragen werden. Das Angespucktwerden ist ekelerregend und kann PVB in ihrer Handlungsfähigkeit einschränken.

Um dies nach Möglichkeit auszuschließen, sollen die sogenannten „Spuckschutzhauben“ einen wirksamen Schutz für die Einsatzkräfte bieten und gleichzeitig eine weitere potenzielle Lücke im Bereich der Eigensicherung schließen.

2. Rechtsgrundlage

Gemäß Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch unter Verwendung von Hilfsmitteln grundsätzlich zulässig. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bestimmt, dass unmittelbarer Zwang die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen ist. Die nicht abschließend aufgezählten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt verstärken oder unterstützen die körperliche Gewalt. Sie können in Einzelfällen die körperliche Gewalt auch durch wirksame Maßnahmen ersetzen. Als solche wirksame Maßnahme im vorgenannten Sinne sind die dienstlich beschafften Transporthauben als entsprechendes Hilfsmittel zu bewerten.

3. Einsatz der Transporthauben

Allgemein polizeiliche oder persönliche Erkenntnisse (bloße Hinweise auf infizöse Krankheitsträger) legitimieren den Einsatz der Transporthaube grundsätzlich nicht. Es bedarf stets einer Einzelfallprüfung bzw. einer Konkretisierung der Gefahrenlage für PVB bzw. andere Personen. Ist z.B. aufgrund der körperlichen/verbalen Verhaltensorientierung einer Person antizipier- oder erkennbar, dass dieser sein Speichelsekret gegen polizeiliche Einsatzkräfte (oder andere Beteiligte: Arzt pp.) einsetzen wird, so konkretisiert dieses die Gefahrenlage und rechtfertigt den Einsatz von Transporthauben regelmäßig.

Beim Einsatz der Transporthaube sind die sicherheitsrelevanten Hinweise der Bedienungsanleitung in Anlage 1 zwingend zu beachten. Beim Abnehmen der Maske ist insbesondere auf die Eigensicherung zu achten.

Die Entsorgung von benutzten (Einmal-)Transporthauben hat über die vorhandenen Mediboxen gemäß dem Erlass „Medizinisch und klinische Abfälle“ IV LPA 1311-Gb-18.26 vom 01. Juli 2015, zu erfolgen.

4. Aus- und Fortbildung/Einsatztraining

Die Handhabung der Transporthaube ist thematisch in die Aus- und Fortbildung zu integrieren, sowie im Rahmen der jährlichen Schwerpunktthemensetzung in das polizeiliche Einsatztraining aufzunehmen.

5. Beschaffung und Hinterlegen der Transporthauben

Die Erstbeschaffung der Transporthauben erfolgt zentral über LPA 15, die Ausgabe erfolgt auf Anforderung der Ämter und Behörden. Nach ihrer Auslieferung an die Ämter und Behörden werden die Transporthauben auf den Dienstkraftfahrzeugen oder an anderer geeigneter (Dienst-) Stelle einsatzbereit vorgehalten.

6. Kosten

Liegen die Voraussetzungen für den Einsatz der Transporthaube vor, so sind die der Landespolizei Schleswig-Holstein entstehenden Kosten dem Pflichtigen im Rahmen des Erlasses IV 4012 - 11.52 „Erhebung von Kosten durch die Polizei nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung (VVKVO)“, in Rechnung zu stellen.

Dies geschieht durch einen entsprechenden Hinweis, in der durch die sachbearbeitende Dienststelle zu fertigenden Kostenmitteilung.

Die konkreten Kosten werden dann durch das Landespolizeiamt -Sachgebiet 163- dem Kostenschuldner gegenüber geltend gemacht.

7. Evaluation

Die Polizeibehörden sowie LPA 4 legen LPA 1 einen Erfahrungsbericht für den Zeitraum eines Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieses Erlasses vor. LPA15 nimmt in Abstimmung mit LPA 16 zu Fragen der logistischen Abwicklung in gleicher Weise Stellung.

8. Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Seine Geltungsdauer ist nicht befristet.

Die Erlassredaktion wird gebeten, diese Regelung in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und jeweils nach Ablauf von fünf Jahren auf Aktualisierungsbedarf überprüfen zu lassen.


Erster Polizeihauptkommissar

Anlage

Anlage 1: Bedienungsanleitung zur Transporthaube „70-HOOD“